



710.10 Abwasserreglement

Inhaltsverzeichnis:

EINFÜHRUNG	3
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 GELTUNGSBEREICH	3
§ 2 GRUNDSTÜCKE IM BAURECHT	3
§ 3 ZUSAMMENARBEIT, INFORMATION UND SORGFALTSPFLICHTEN	3
§ 4 TECHNISCHE AUSFÜHRUNG	3
§ 5 SCHADENDIENST	3
B. ABWASSERANLAGEN DER GEMEINDE	4
§ 6 GENERELLER ENTWÄSSERUNGSPLAN	4
§ 7 PROJEKTIERUNG UND BAU	4
§ 8 ENTEIGNUNG	4
§ 9 BETRIEB UND UNTERHALT	4
§ 10 HAFTUNGSAUSSCHLUSS	4
C. PRIVATE ABWASSERANLAGEN	4
§ 11 BEWILLIGUNGSPFLICHT	4
§ 12 LIEGENSCHAFTSENTWÄSSERUNG	5
§ 13 GRUNDSATZ	5
§ 14 BAUAUSFÜHRUNG	6
§ 15 BEITRÄGE DER GEMEINDE	6

Öffnungszeiten der Verwaltung
09.00 – 11.30 Uhr, 13.30 – 17.00 Uhr (Di bis 18.00 Uhr)
Mittwoch und Freitagnachmittag keine Schalterstunden



§ 16	UNTERHALTSPFLICHT	6
§ 17	HAFTUNG	6
§ 18	DULDUNGS- UND AUSKUNFTSPFLICHT	7
D.	FINANZIERUNG	7
§ 19	GRUNDSATZ	7
§ 20	FESTLEGUNG DER BEITRÄGE UND GEBÜHREN	7
§ 21	VORFINANZIERUNG UND SELBSTERSCHLIESSUNG	8
§ 22	ZAHLUNGSMODALITÄTEN	8
§ 23	VERJÄHRUNG	8
§ 24	GRUNDSATZ	8
§ 25	ANSCHLUSSGEBÜHR BEI UM- UND ERWEITERUNGSBAUTEN	9
§ 26	JÄHRLICHE ABWASSERGEBÜHR	9
§ 27	BEI DER GEBÜHRENERHEBUNG ZU BERÜCKSICHTIGENDE WASSERMENGEN	9
E.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
§ 28	VOLLZUG	9
§ 29	RECHTSSCHUTZ	9
§ 30	STRAFBESTIMMUNGEN	10
§ 31	AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS	10
§ 32	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	10
§ 33	INKRAFTTRETEN	10



EINFÜHRUNG

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Schönenbuch, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (SGS 180), beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 GRUNDSTÜCKE IM BAURECHT

Ist ein Grundstück mit einem selbstständigen und dauernden Baurecht belastet, gilt dieses Reglement für die Baurechtnnehmerin oder Baurechtnnehmer. Bei deren Zahlungsunfähigkeit haften die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen für Anschlussgebühren.

§ 3 ZUSAMMENARBEIT, INFORMATION UND SORGFALTPFLICHTEN

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasser-
vermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 4 TECHNISCHE AUSFÜHRUNG

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

§ 5 SCHADENDIENST

Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.



B. ABWASSERANLAGEN DER GEMEINDE

§ 6 GENERELLER ENTWÄSSERUNGSPLAN

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

§ 7 PROJEKTIERUNG UND BAU

Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

§ 8 ENTEIGNUNG

¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 9 BETRIEB UND UNTERHALT

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 10 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Gemeinde übernimmt Anschliessern und Dritten gegenüber keine Haftung für Schäden, die ihnen aus dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation infolge von Rückstauungen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Leitungen durch höhere Gewalt entstehen.

C. PRIVATE ABWASSERANLAGEN

I. Bewilligungspflicht

§ 11 BEWILLIGUNGSPFLICHT

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nicht-verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

² Freistehende Kleinbauten bis 12 m² Grundfläche bedürfen keiner Bewilligung, wobei die Vorschriften dieses Reglements dennoch einzuhalten sind.



³ Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

⁴ Mit den Arbeiten an privaten Abwasseranlagen darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Bewilligung begonnen werden.

II. Abwasserentsorgung

§ 12 LIEGENSCHAFTSENTWÄSSERUNG

¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a. verschmutztes Abwasser abzuleiten;
- b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder wo möglich versickern zu lassen.

² Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und -nehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 zu treffen

- a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
- b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder
- c. spätestens 10 Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen.

³ Nicht verschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden. Insbesondere kann im gesamten Siedlungsgebiet nicht verschmutztes Abwasser von Dächern bis zu einer Fläche von 18m² oberflächlich versickert werden, sofern sichergestellt ist, dass kein zu versickerndes Regenwasser auf Nachbargrundstücke gelangt. Der Nachweis der Zulässigkeit obliegt der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer.

⁴ Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 13 GRUNDSATZ

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

² Für jedes Gebäude ist in der Regel eine eigene Anschlussleitung zu erstellen, sofern dies technisch möglich ist.

³ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.



⁴ Befinden sich Räume in der Rückstauhöhe der öffentlichen Abwasseranlagen, so sind deren Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen mit sichernden Massnahmen auf Kosten der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers auszurüsten.

⁵ Alle privaten Abwasseranlagen mit einem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen sind in der Nähe der Grundstücksgrenze mit einem Kontrollschacht zu versehen. Bei bestehenden privaten Abwasseranlagen ist dieser Kontrollschacht dann zu erstellen, wenn die Anschlussleitung saniert oder die öffentliche Abwasseranlage im Anschlussbereich erneuert wird.

⁶ Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

§ 14 BAUAUSFÜHRUNG

¹ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

² Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Bewilligungsbehörde schriftlich die Schlussabnahme zu beantragen. Dem Antrag sind alle Pläne des ausgeführten Werkes beizulegen, die genau und massstabgerecht der ausgeführten Abwasseranlage zu entsprechen haben.

³ Die privaten Abwasserleitungen sind von der öffentlichen Abwasserleitung bis zum ersten Kontrollschacht durch den Geometer einmessen zu lassen. Die diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerin bzw. Grundeigentümer.

⁴ Die Abwasseranlagen dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Bewilligungsbehörde die Einwilligung hierzu gegeben hat.

§ 15 BEITRÄGE DER GEMEINDE

Erstellen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer ohne rechtliche Verpflichtung und auf eigene Veranlassung Regenwassernutzungsanlagen für den häuslichen Gebrauch, kann die Gemeinde einen einmaligen finanziellen Beitrag entrichten. Die Höhe des Beitrags wird in der Gebührenordnung festgelegt.

§ 16 UNTERHALTSPFLICHT

¹ Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.

² Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern bzw. Liegenschaftseigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

³ Die Gemeinde kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten.

§ 17 HAFTUNG

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.



§ 18 DULDUNGS- UND AUSKUNFTSPFLICHT

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder den von ihnen beauftragten Organen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

D. FINANZIERUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 19 GRUNDSATZ

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet:

- a. den Grundeigentümerinnen bzw. den Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmerinnen bzw. den Baurechtsnehmern in Form von Anschlussgebühren für den indirekten und direkten Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde und des ARA-Betreibers;
- b. den Abwasserlieferantinnen und Abwasserlieferanten in Form von jährlichen Abwassergebühren;
- c. In Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

⁴ Die bisherige Grundeigentümerin oder der bisherige Grundeigentümer haftet gegenüber der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

§ 20 FESTLEGUNG DER BEITRÄGE UND GEBÜHREN

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Die Gemeindeversammlung legt die die jährlichen Wassergebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Gebührenreglement fest.

² Die Gemeinde erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung.



§ 21 VORFINANZIERUNG UND SELBSTERSCHLISSUNG

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 22 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

¹ Die Anschlussgebühren werden nach erfolgtem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhoben.

² Anschlussgebühren sind innert 90 Tagen, die jährlichen Abwassergebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³ Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben. Der Zinssatz entspricht demjenigen für Verzugszinsen bei der Gemeindesteuer.

§ 23 VERJÄHRUNG

Der Anspruch auf Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Anschlussgebühren

§ 24 GRUNDSATZ

¹ Die Anschlussgebühr berechnet sich durch Multiplikation des Gebäudevolumens gemäss gültiger Norm SIA 416 mit dem Ansatz für die Anschlussgebühr.

² Der Gebührenansatz richtet sich nach der Bauzone und wird wie folgt unterschieden:

- a. Gebäude in Wohnzonen, Kernzone, Gewerbebezonen und Zonen für öffentlichen Nutzungen
- b. Gebäude in Landwirtschaftszone und Landwirtschaftsschutzzone

³ Für Autoeinstellhallen ab 4 Parkplätzen wird der Ansatz für die Anschlussgebühr um 50% reduziert.

⁴ Für freistehende Bauten, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird keine Anschlussgebühr erhoben.

⁵ Für den vorübergehenden Anschluss eines Gebäudes an die öffentlichen Abwasseranlagen werden keine Anschlussgebühren erhoben, sofern der Kanalanschluss spätestens zwei Jahre nach bewilligtem Kanalisationsgesuch wieder stillgelegt und von den öffentlichen Abwasseranlagen dauerhaft



abgetrennt wird. Der vorübergehende Anschluss kann durch erneute Einreichung eines Kanalisationsgesuchs einmalig um maximal zwei Jahre verlängert werden.

§ 25 ANSCHLUSSGEBÜHR BEI UM- UND ERWEITERUNGSBAUTEN

¹ Bei Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für den vergrösserten Teil des Gebäudevolumens erhoben.

² Reduziert sich das Gebäudevolumen, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren.

III. Jährliche Gebühren

§ 26 JÄHRLICHE ABWASSERGEBÜHR

Die Abwassergebühr wird grundsätzlich aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge in Rechnung gestellt.

§ 27 BEI DER GEBÜHRENERHEBUNG ZU BERÜCKSICHTIGENDE WASSERMENGEN

¹ Werden mehr als 20 % oder mehr als 500 m³/Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.

² Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Wasserbezügerinnen bzw. Wasserbezüger durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler zu erbringen.

³ Regenwassernutzungen von mehr als 200 m³/Jahr werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

⁴ Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 VOLLZUG

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, Sanierungs- und Rechnungsverfügungen auszustellen.

³ Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 29 RECHTSSCHUTZ

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.



² Gegen sonstige Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 30 STRAFBESTIMMUNGEN

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft. Das Verfahren richtet sich nach § 81a und § 81 Gemeindegesetz.

² Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz.

§ 31 AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS

Das Kanalisationsreglement vom 28. April 1965 wird aufgehoben.

§ 32 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

¹ Für Bauvorhaben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements noch hängig sind, gelten zur Berechnung der Anschlussgebühren die Bestimmungen des bisherigen Reglements.

² Ein Bauvorhaben gilt ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Baubewilligung bis zum Vorliegen der definitiven Gebäudeschätzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung als hängig.

§ 33 INKRAFTTRETEN

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 01. Juli 2022 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 29. März 2022.

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abwasserreglement genehmigt am 10. Juni 2022 (Entscheid Nr. 211).

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG:

Gemeindepräsident: Gemeindeverwalter:

André Knubel

Marcel Friederich



Anhang: Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühren sind teuerungsindexiert und betragen:

Gebäude in Wohnzonen, Kernzone, Gewerbebezonen oder Zonen für öffentlichen Nutzungen	CHF 21.00/m ³
Gebäude in Landwirtschaftszone und Landwirtschaftsschutzzone	CHF 10.50/m ³

Indexstand am 1. April 2020 = 101.1 Punkte (Zürcher Index der Wohnbaupreise, Basis April 2017 = 100 Punkte). Alle Angaben exkl. MWST.